

Bericht des Ausschusses für Verfassung und Verwaltung betreffend das Landesverfassungsgesetz, mit dem das O.ö. Landes-Verfassungsgesetz 1971 geändert wird (O.ö. Landes-Verfassungsgesetznovelle 1991)

(Landtagskanzlei: L-201/41-XXIII)

A. Allgemeiner Teil

1. Die Novelle zum O.ö. Landes-Verfassungsgesetz 1971 — L-VG. 1971, LGBl. Nr. 34, zuletzt geändert durch die O.ö. Landes-Verfassungsgesetznovelle 1987, LGBl. Nr. 54, — O.ö. Landes-Verfassungsgesetznovelle 1991 — enthält im wesentlichen folgendes:
 - Aufnahme einer weiteren Staatszielbestimmung über Bildung und Kultur;
 - Einführung von weiteren „Volksrechten“ in Gesetzgebung und Vollziehung, wie die Bürgerbegutachtung von Landesgesetzen und Verordnungen, die Volksabstimmung, das Initiativrecht der Landesbürger gegenüber der Verwaltung, die Volksbefragung und das Petitionsrecht;
 - Verankerung der Landesbürgerschaft;
 - Einführung der geschlechtsorientierten Amtsbezeichnungen;
 - verfassungsrechtliche Verankerung der „bürger-nahen Verwaltung“, der Verpflichtung zur Rechtsbereinigung und überhaupt zur Verbesserung des Zugangs des Bürgers zum Recht;
 - landesverfassungsrechtliche Verankerung der Landeshymne;
 - Wahlrecht für „Landesbürger“;
 - Notverordnungsrecht für die Landesregierung;
 - Einführung der Fraktionswahl bei der Wahl der Landeshauptmann-Stellvertreter und der Landesräte in gesonderten Wahlgängen sowie bei Mißtrauensanträgen;
 - Bestimmungen über den Landeshaushalt;
 - Aufnahme der Bestimmungen über die Volksanwaltschaft ins L-VG. 1971;
 - Bestimmungen über die staatsrechtlichen Vereinbarungen nach Art. 15a B-VG 1929 mit anderen Bundesländern und/oder dem Bund sowie Staatsverträge gemäß Art. 16 B-VG 1929 mit an die Republik Österreich angrenzenden Staaten;
 - „Vertretung“ der Gemeinden durch den Oberösterreichischen Gemeindebund und den Österreichischen Städtebund, Landesgruppe Oberösterreich.
2. — Durch die Aufnahme einer weiteren Staatszielbestimmung über die Bildung und Kultur sollen die bereits im Landesverfassungsrecht enthaltenen Staatsziele über die Umwelt (Art. 7a), die moderne städtische Verwaltung (Art. 7b), die Sicherung der Arbeitsmöglichkeiten (Art. 7c), die soziale Sicherheit (Art. 7d) und die Förderung der Familie (Art. 7e) weiter ergänzt werden.
 - Ein wesentliches Anliegen der Änderungen des L-VG. 1971 in den letzten Jahren war es, das demokratische Prinzip in Oberösterreich weiter auszubauen. Dies geschah einerseits dadurch, daß das aktive und passive Wahlrecht mehrmals mit dem Ziel geändert wurde, den Kreis der Wahlberechtigten zum Landtag zu vergrößern, andererseits wurde durch die Landes-Verfassungsgesetznovelle 1971, LGBl. Nr. 28, das demokratische Prinzip dadurch verstärkt, daß u.a. eine Einrichtung der direkten Demokratie, nämlich das Volksbegehren, geschaffen wurde. Durch die O.ö. Landes-Verfassungsgesetznovelle 1991 soll diese Tradition des sachgerechten und an geänderten gesellschaftlichen Bedingungen orientierten Ausbaus des demokratischen Prinzips fortgesetzt werden, und zwar in der Weise, daß sowohl im Bereich der Landesgesetzgebung als auch im Bereich der Vollziehung neue Einrichtungen der direkten Demokratie geschaffen und bestehende fortgebildet werden. Der Möglichkeit einer erweiterten Beteiligung der Bürger am staatlichen Geschehen dienen in diesem Sinne vor allem das Bürgerbegutachtungsverfahren von Gesetzesvorlagen und Verordnungen, die Volksabstimmung, das Initiativrecht der Landesbürger gegenüber der Verwaltung und die Volksbefragung.
 - Weiters nimmt die O.ö. Landes-Verfassungsgesetznovelle 1991 Rücksicht auf die in den letzten Jahren ergangenen Änderungen des Bundes-Verfassungsgesetzes 1929 (B-VG 1929). Insbesondere die Bestimmungen über die Landesbürgerschaft, die geschlechtsneutrale Amtsbezeichnung sowie die Kompetenz der Länder zum Abschluß von Staatsverträgen gemäß Art. 16 B-VG 1929 wurden erst jüngst (Bundesverfassungsgesetznovellen BGBl. Nr. 341/1988 und BGBl. Nr. 685/1988) bundesverfassungsgesetzlich verankert. Mit dem vorliegenden Entwurf sollen die in den bundesverfassungsgesetzlichen Bestimmungen enthaltenen Grundsätze für das Land Oberösterreich fruchtbar gemacht werden.
 - Die Aufnahme der Bestimmungen über die Volksanwaltschaft sowie der Regelungen über die staatsrechtlichen Vereinbarungen nach Art. 15a B-VG 1929 mit anderen Bundesländern und/oder dem Bund in das L-VG. 1971 dient dem rechtspolitischen Anliegen, eine vollständige und einheitliche Verfassungsurkunde für das Land Oberösterreich zu schaffen. Derzeit sind die Regelungen über die Volksanwaltschaft im Landesverfassungsgesetz LGBl. Nr. 39/1989 und die Bestimmungen über die staatsrechtlichen Vereinbarungen nach Art. 15a B-VG 1929 im Landesverfassungsgesetz

LGBI. Nr. 42/ 977 enthalten. Mit der (unveränderten) Einbindung dieser Bestimmungen in das L-VG. 1971 können daher die beiden zuletzt genannten Landesverfassungsgesetze aufgehoben werden, sodaß auch eine Rechtsbereinigung eintritt.

- Im Zusammenhang mit den in dieser Landes-Verfassungsgesetznovelle enthaltenen budgetrechtlichen Bestimmungen ist zu bemerken, daß der geltende Art. 45 L-VG. 1971, der als Grundlage für die Haushaltsführung des Landes Oberösterreich dient, im Vergleich mit den budgetrechtlichen Bestimmungen im B-VG 1929 (Art. 51 bis Art. 51 c B-VG 1929), aber auch im Vergleich zu den Landesverfassungen der anderen Bundesländer als zu wenig differenziert gestaltet anzusehen sind. Insbesondere fehlt derzeit die landesverfassungsrechtliche Grundlage für einen Nachtragsvoranschlag und für ein Budgetprovisorium.

3. Kosten:

Zu den finanziellen Auswirkungen die mit diesem Landesgesetz verbunden sind, ist zu bemerken, daß die „Bürgerbegutachtung“ von Gesetzes- bzw. Verordnungsentwürfen, die schon seit einigen Jahren in Oberösterreich (nur bei Gesetzesentwürfen durchgeführt wird, vor allem aber auch Volksabstimmungen, das Initiativrecht sowie Volksbefragungen notwendigerweise mit einem erhöhten Verwaltungsaufwand — und somit auch mit finanziellen Auswirkungen — für das Land verbunden sind. Diese finanziellen Auswirkungen sind jedoch angesichts des Umstandes, daß insbesondere durch die „Volksrechte“ ein erhöhtes Maß an Mitwirkungsmöglichkeiten für die Landesbürger und -bürgerinnen im Bereich der Gesetzgebung und der Vollziehung verbunden ist, sicherlich zu rechtfertigen. Für die Gemeinden ergeben sich finanzielle Auswirkungen; diese können jedoch nicht beziffert werden, weil die Intensität der Inanspruchnahme der Volksrechte nicht vorausgesehen werden kann.

4. Kompetenz:

Die Kompetenz zur Erlassung dieses Landesgesetzes gründet sich auf Art. 99 Abs. 1 B-VG 1929. Nach dieser Bestimmung kann die durch Landesverfassungsgesetz zu erlassende Landesverfassung, insoweit dadurch die Bundesverfassung nicht berührt wird, durch Landesverfassungsgesetz abgeändert werden. Die in diesem Landesverfassungsgesetz enthaltenen Regelungen sind einerseits zum Teil durch die Bundesverfassung geboten und andererseits von der Verfassungsautonomie der Länder erfaßt.

5. EG-Konformität:

Die in diesem Landesverfassungsgesetz getroffenen Regelungen widersprechen keinen bekannten Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaften.

B. Besonderer Teil

Im einzelnen:

Zu Art. I Z. 1 (Artikel 2a):

Trotz der Aufnahme des Begriffes „Landesbürger“ in das L-VG. 1971 wird dadurch keine staatsbürgerrechtliche Wirkung erzielt; eine solche Regelung

ist einer bundesverfassungsrechtlichen Bestimmung vorbehalten. Im Hinblick auf die Eigenstaatlichkeit der Länder scheint die Aufnahme der Landesbürgerschaft in das L-VG. 1971 aber geboten, weil im L-VG. 1971 auch die Bestimmungen über das Landesgebiet Oberösterreich und Bestimmungen über die „Staatsgewalt“ enthalten sind.

Durch die Anknüpfung der Landesbürgerschaft an den ordentlichen Wohnsitz als Inbegriff der Lebensbeziehungen kommt die besondere Verbundenheit des Einzelnen zu seiner Gemeinde und dem Land zum Ausdruck.

Zu Art. I Z. 2 (Artikel 5 Abs. 2):

Abs. 2 ist im Hinblick auf die Zusammenfassung der „Volksrechte“ im „5. Hauptstück“ des O.ö. Landesverfassungsgesetzes 1971 zu ändern. Über die geltende Rechtslage hinaus sollen die Landesbürger bei der staatlichen Willensbildung nicht mehr allein durch die Wahl der Mitglieder des Landtages und durch das Volksbegehren mitwirken, sondern auch durch das allgemeine Bürgerbegutachtungsverfahren, die Volksabstimmung, das Initiativrecht und die Volksbefragung.

Der geltende Abs. 3 kann entfallen, weil der „Inhalt“ des Begriffes Volksbegehren nunmehr im Art. 45 d Abs. 1 enthalten ist.

Zu Art. I Z. 3 (Artikel 7b Abs. 2):

Nach Art. 7 Abs. 3 B-VG 1929 in der Fassung BGBl. Nr. 341/1988 können Amtsbezeichnungen das Geschlecht des Amtsinhabers oder der Amtsinhaberin zum Ausdruck bringen. Obgleich diese Bestimmung unmittelbar auch für das Land Oberösterreich gilt, soll sie im Sinne der Vollständigkeit der Verfassungsurkunde ins L-VG. 1971 ausdrücklich aufgenommen werden.

Zu Art. I Z. 4 (Artikel 7b Abs. 3):

Durch die Dienstbetriebsordnungen für die O.ö. Landesbehörden (DBO-A, DBO-B) und durch zahlreiche sonstige Erlässe wurden bereits effektive Maßnahmen zur Förderung der Bürgernähe und Bürgerfreundlichkeit der o.ö. Landesverwaltung gesetzt. Derartige Maßnahmen betreffen z. B. die bürgernahe Sprache im Schriftverkehr, die Hilfsbereitschaft der Bediensteten, Hinweise in einem Bewilligungsbescheid für allenfalls sonst erforderliche Bewilligungen zur Information des Bescheidadressaten usw.

Die bürgernahe Verwaltung soll nunmehr auch als landesverfassungsrechtlich verankertes Prinzip für die gesamte Landesverwaltung festgelegt werden und so zur bürgernahen Gestaltung der Verwaltung verpflichtet.

Zu Art. I Z. 5 (Artikel 7f):

Vor allem die fortschreitende, für jedermann offenkundige Ausweitung staatlicher Einflußnahme auf immer weitere Lebensbereiche läßt es zunehmend begründet erscheinen, in der Verfassungsurkunde eines Staates anzugeben, welche die obersten Ziele und Grundsätze der Staatstätigkeit sein sollen. Aus diesem Grund wurden bereits durch die O.ö. Landesverfassungsgesetznovellen 1985, LGBI. Nr. 57, und

1987, LGBl. Nr. 54, Staatszielbestimmungen in das L-VG. 1971 aufgenommen. Durch die Aufnahme eines Art. 7f in das L-VG. 1971 soll nunmehr auch die Pflege von Wissenschaft, Bildung und Kunst sowie die Heimatpflege als Staatszielbestimmung und Verfassungsauftrag in das L-VG. 1971 einfließen.

Es ist unbestritten, daß Wissenschaft und Bildung zu den Bereichen zählen, die in einer modernen Gesellschaft sowohl für die geistige Entwicklung der Menschen selbst als auch für den sozialen Wohlstand notwendig sind und ausgebaut werden müssen; Kunst und Heimatpflege sind für die schöpferisch-ästhetische Betrachtungsweise unserer Gesellschaft unabdingbar und dienen der kulturellen Verankerung der Menschen zu ihrer Heimat.

Zwar bestehen bereits Landes-Rechtsvorschriften, die diesem Staatsziel Rechnung tragen (z. B. die diversen Rechtsvorschriften für den Schulbereich, das O.ö. Kulturförderungsgesetz, LGBl. Nr. 77/1987, und dgl.). Diese landesgesetzlichen Regelungen haben jedoch nur den Rang einfacher Gesetze. In diesem Zusammenhang ist auch auf Art. 17 und 17a Staatsgrundgesetz 1867 hinzuweisen, die gewisse „Grundrechte“ betreffend die Wissenschaft und Kunst vorsehen. Von diesen „Grundrechtsbestimmungen“ unterscheidet sich Art. 7f L-VG. 1971 in der Weise, daß sie dem einzelnen keinen (durchsetzbaren) Rechtsanspruch einräumt, sondern sich mit dem Auftrag an die Gesetzgebung — unter Bedachtnahme auf die Kompetenzverteilung — und Verwaltung richtet, das (staatliche) Handeln an diesen Zielen zu orientieren.

Die Begriffe Wissenschaft, Bildung, Kultur und Heimatpflege sind in einem weiteren Sinn zu verstehen. So umfaßt Wissenschaft und Bildung nicht nur Unversität und Schule, sondern auch „Veranstaltungen“ im Rahmen der Erwachsenenbildung, Seminare, allgemeine Fortbildung und dgl. Eine Definition der Begriffe Kunst und Heimatpflege läßt sich nicht finden; vielmehr werden diese Begriffe umfassend zu verstehen sein.

Zu Art. I Z. 6 (Artikel 8 Abs. 5):

Ein wesentliches Element der gliedstaatlichen Identität des Landes Oberösterreich und des Landesbewußtseins seiner Bevölkerung bilden die Landessymbole. Entsprechend der Verankerung der Landesfarben, des Landeswappens sowie des Landessiegels des Landes Oberösterreich im Art. 8 L-VG. 1971 sollte auch die Landeshymne verfassungsrechtlich verankert werden. Der Text der Landeshymne ist im Landesgesetz über die oberösterreichische Landeshymne, LGBl. Nr. 36/1953, verlautbart.

Zu Art. I Z. 7 (Artikel 9 Abs. 2):

Art. 95 Abs. 1 B-VG 1929 in der Fassung BGBl. Nr. 685/1988 sieht nunmehr vor, daß die Mitglieder des Landtages von den „männlichen und weiblichen Landesbürgern“ gewählt werden. Auf Grund der verankerten „Landesbürgerschaft“ im Art. 2a L-VG. 1971 ist es daher erforderlich, Art. 9 Abs. 2 L-VG. 1971 in diesem Sinne zu ändern.

Zu Art. I Z. 8 (Artikel 23):

Abs. 1 sieht vor, daß Gesetzesvorschläge auch auf Grund eines Volksbegehrens an den Landtag gelangen

können. Die geltenden Abs. 2 bis 5 enthalten die grundsätzlichen Bestimmungen über das Volksbegehren; diese Bestimmungen sind nunmehr im Art. 45d enthalten.

Der neu eingefügte Abs. 2 bestimmt, daß den Gesetzesvorschlägen auch Ausführungen über die beabsichtigten Ziele, über die damit verbundenen finanziellen Auswirkungen für das Land und die Gemeinden sowie über die Vereinbarkeit mit Harmonisierungsbestrebungen im Zusammenhang mit der internationalen Integration angeschlossen werden müssen. Durch die vorgesehene „Beschreibung“ der mit dem Gesetzesvorschlag beabsichtigten Ziele soll die Beurteilung der Frage, ob durch den Gesetzesvorschlag die beabsichtigten Ziele in zweckmäßiger Weise zu erreichen sind, erleichtert werden. Die Darlegung der finanziellen Auswirkungen neuer rechtsetzender Maßnahmen dient vor allem dem Interesse der Sparsamkeit der Verwaltung; es sollen bereits vor Erlassung eines Gesetzes Überlegungen angestellt werden, welche voraussichtlichen finanziellen Auswirkungen die beabsichtigte Maßnahme haben wird. Vor allem durch die europäische Integration wird künftig auch in den vom Landesgesetzgeber zu regelnden Angelegenheiten vermehrt auf internationale Harmonisierungserfordernisse Bedacht zu nehmen sein. Um einen möglichen Widerspruch von Landesgesetzen mit solchen Bestrebungen vorzubeugen, sollen Gesetzesvorschläge auf ihre Vereinbarkeit mit internationalen Rechtsnormen geprüft werden.

Zu Art. I Z. 9 (Artikel 26):

Nach dem geltenden Recht obliegt es allein der Landesregierung zu entscheiden, ob eine Rechtsvorschrift wiederverlautbart wird oder nicht. Durch den neu einzufügenden Abs. 2 soll nunmehr die Landesregierung zur Wiederverlautbarung einer Rechtsvorschrift jedenfalls dann verpflichtet sein, wenn der Landtag bzw. ein Ausschuß des Landtages dies beschließt. Obgleich es sich nach der Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofes (vgl. z. B. VfSlg. 2924/1955, 3213/1957 und 5996/1969) bei Wiederverlautbarungskundmachungen der Landesregierung um Verordnungen handelt, ist es landesverfassungsrechtlich zulässig, die Landesregierung zur Erlassung einer solchen „Verordnung“ auf Grund eines Beschlusses des Landtages (Mitwirkung des Landtages an der Vollziehung des Landes) zu verpflichten.

Abs. 6 beinhaltet eine Zielbestimmung, die vor allem den möglichst raschen und einfachen Zugang des Landesbürgers zum Landesrecht gewährleisten soll. Bestreben des Staates soll es nicht nur sein, die gesetzlichen Regelungen an die notwendigen gesellschaftspolitischen Erfordernisse anzupassen, sondern auch die Rechtsordnung in transparenter Weise darzustellen und allen Landesbürgern einen einfachen Zugang zum Landesrecht zu eröffnen. Als Beispiele für solche Maßnahmen sind die systematische Darstellung des Landesrechtes, die Durchforstung des Landesrechtes hinsichtlich nicht mehr zeitgemäßer Bestimmungen (Rechtsbereinigung, Deregulierung) sowie eine bürgernahe Sprache in der Gesetzgebung zu nennen. Die Ermächtigung der Landesregierung zur Durchführung solcher Maßnahmen findet jedoch dort ihre Grenze, wo wirksame Rechtsvor-

schriften geändert werden sollen; diese Kompetenz kommt jedoch (weiterhin) ausschließlich dem Landtag zu. Die Kompetenz der Landesregierung beschränkt sich daher in diesem Bereich auf die Erstellung von Gesetzesvorschlägen.

Insgesamt, also im Zusammenhang mit Abs. 2 und Abs. 6, erscheint es aber doch zweckmäßig, wenn sich die Volksvertretung selbst verstärkt dem Anliegen widmet, dem Bürger den Zugang zum Recht zu erleichtern: auf Grund des § 5 Abs. 1 der Landtagsgeschäftsordnung, wonach der Landtag zur Bildung von Ausschüssen für bestimmte Angelegenheiten berufen ist, könnte der Landtag etwa auch einen ständigen „Rechtsbereinigungsausschuß“ einsetzen, der sich mit Fragen der Rechtsbereinigung, Deregulierung, Wiederverlautbarung beschäftigt.

Zu Art. I Z. 10 und 11 (Artikel 34 Abs. 2 lit. g und Art. 35 Abs. 3):

Die Wahl der Landeshauptmann-Stellvertreter und der Landesräte in gesonderten Wahlgängen ist im Art. 34 Abs. 2 lit. g geregelt. Nach dem geltenden Art. 34 Abs. 2 lit. g letzter Satz sind die „auf einem Wahlvorschlag einer Partei Aufscheinenden gewählt, wenn der Wahlvorschlag wenigstens so viele Stimmen erlangt, als die Partei nach Maßgabe des Verhältniswahlrechtes für die betreffenden Mandate benötigt; die auf dem Wahlvorschlag einer Partei Aufscheinenden sind jedoch auch dann gewählt, wenn eine höchstens um die Anzahl der betreffenden Mandate geringere Stimmenzahl erreicht wird“. Es müssen daher für die Wahl der Landeshauptmann-Stellvertreter und der Landesräte in gesonderten Wahlgängen im allgemeinen immer so viele Landtagsabgeordnete einem Wahlvorschlag zustimmen, als die Partei, der das zu wählende Regierungsmitglied zukommt, Mandate hat. Diese „Zahl“ kann auf Grund des geltenden letzten Halbsatzes des Art. 34 Abs. 2 lit. g um „die Anzahl der betreffenden Mandate“ unterschritten werden. Diese Regelung führt dazu, daß z. B. eine Partei, die 33 Mandate im Landtag inne hat, im Falle einer „Nachwahl“ eines „ih“ zukommenden Landesregierungsmitgliedes 32 Stimmen — also mehr als die Hälfte der Stimmen — benötigen würde.

Sinn und Zweck der Bestimmung des Art. 34 Abs. 2 lit. g L-VG. 1971 ist es, daß die Partei, die nach der „Berechnung“ gemäß Art. 34 Abs. 2 lit. a einen „Anspruch“ auf einen „Regierungssitz“ hat, dieses Mitglied nötigenfalls auch „allein“ wählen kann. Wird ein gültiger Wahlvorschlag der Partei nach dem geltenden Art. 34 Abs. 2 lit. g erster Satz L-VG. 1971 eingebracht, sind aber — z. B. bei 33 Abgeordneten — auch nur zwei Mitglieder der Wahlpartei gegen diesen Wahlvorschlag, könnte unter Umständen das Regierungsmitglied nicht gewählt werden. Um dieses zu verhindern, soll Art. 34 Abs. 2 lit. g in der vorliegenden Weise geändert werden. Danach muß ein Wahlvorschlag im „ersten“ Wahlgang zwei Drittel der Anzahl der Stimmen, bezogen auf die Zahl der Abgeordneten jener Partei, der das zu wählende Regierungsmitglied zukommt, erhalten. Sollte der Wahlvorschlag nicht die erforderliche Stimmenanzahl erhalten, genügt für die Wahl im „zweiten“ Wahlgang die absolute Stimmenanzahl, bezogen auf die Anzahl der Abgeordneten jener Partei, der das zu wählende Mitglied der Landesregierung zukommt.

Die im § 34 Abs. 2 lit. g vorgesehene Regelung bedeutet — wie schon bisher — einen „inhaltlich eingeschränkten Wahlakt“, weil erstens — im Gegensatz zur geltenden Rechtslage — gültige Stimmen nur von jenen Abgeordneten abgegeben werden können, die der Wahlpartei, der das zu wählende Regierungsmitglied zukommt, angehören und zweitens, weil der auf einem Wahlvorschlag Aufscheinende auch dann gewählt ist, wenn er zwei Drittel der Anzahl an Stimmen bezogen auf die Zahl der Abgeordneten jener Partei, der das zu wählende Mitglied zukommt, erhält. Diese Art der „Fraktionswahl“ ist jedoch verfassungsrechtlich zulässig (vgl. Kojak „Das Verfassungsrecht der österreichischen Bundesländer“, zweite Auflage, Seite 284). Die „Fraktionswahl“ stellt jedenfalls eine „Wahl“ im Sinne des verfassungsgesetzlich vorgesehenen Rahmens dar.

Analog ist Art. 35 Abs. 3 L-VG. 1971 über das Mißtrauensvotum anzupassen.

Zu Art. I Z. 12 (Artikel 39a):

Gemäß Art. 97 Abs. 3 B-VG 1929 kann die Landesregierung im Einvernehmen mit einem nach dem Grundsatz der Verhältniswahl bestellten Ausschuß des Landtages dann, wenn die sofortige Erlassung von Maßnahmen, die verfassungsgemäß einer Beschlußfassung des Landtages bedürfen, zur Abwehr eines offenkundigen nicht wieder gutzumachenden Schadens für die Allgemeinheit erforderlich ist, durch vorläufige gesetzändernde Verordnungen die notwendigen Maßnahmen treffen. Diese Ermächtigung sollte ebenfalls im Sinne einer umfassenden Verfassungsurkunde in das L-VG. 1971 aufgenommen werden.

Hinsichtlich der Einberufung des Landtages und der Frist über die Behandlung solcher Verordnungen im Landtag ist folgendes zu bemerken:

Nach Art. 97 Abs. 3 B-VG 1929 ist, wenn die Landesregierung das „Notverordnungsrecht“ in Anspruch genommen hat, der Landtag nach Wegfall des Hindernisses für das Zusammentreten des Landtages einzuberufen; gemäß Art. 18 Abs. 4 B-VG 1929, der gemäß Art. 97 Abs. 3 letzter Satz B-VG 1929 sinngemäß zur Anwendung kommt, wären solche Verordnungen der Landesregierung aber unverzüglich dem Landtag vorzulegen; weiters wären nach Art. 18 Abs. 4 B-VG 1929 der Landtag „für einen der der Vorlage folgenden acht Tage einzuberufen“. Der Landtag hätte binnen vier Wochen nach der Vorlage über die Verordnung zu befinden.

Vergleicht man nun die Bestimmung des Art. 97 Abs. 3 B-VG 1929 mit jener des Art. 18 Abs. 4 erster Satz B-VG 1929, so besteht insofern ein scheinbarer Widerspruch, als die Wortfolge „nach Wegfall des Hindernisses für das Zusammentreten des Landtages“ nicht unbedingt der Wortfolge „für einen der der Vorlage folgenden acht Tage“ entspricht. Art. 39a Abs. 2 L-VG. 1971 löst dieses „scheinbare“ Spannungsverhältnis in der Weise, daß der Landtag gemäß Art. 97 Abs. 3 zweiter Satz B-VG 1929 nach Wegfall des Hindernisses innerhalb der Frist von acht Tagen im Sinne des Art. 18 Abs. 4 erster Satz B-VG 1929 einzuberufen ist und der Landtag binnen vier Wochen nach dem Eingang der Vorlage in den Landtag über die Vorlage zu befinden hat.

Die im Art. 39a Abs. 4 aufgelisteten Angelegenheiten, die durch eine „Notverordnung“ nach § 39a Abs. 1 keine Änderung erfahren dürfen, entsprechen dem Art. 97 Abs. 4 B-VG 1929.

Zu Art. I Z. 13 und 14 (Artikel 45):

Vergleicht man die budgetrechtlichen Bestimmungen im B-VG 1929 (Art. 51 bis Art. 51c B-VG 1929) — aber auch die in den Landesverfassungsgesetzen der anderen Bundesländer enthaltenen budgetrechtlichen Regelungen — mit dem Art. 45 L-VG. 1971, der als Grundlage der Haushaltsführung des Landes Oberösterreich dient, so ist festzustellen, daß die geltende oberösterreichische Verfassungsregelung differenzierter gestaltet werden könnte. Mit diesem Landesverfassungsgesetz sollen in diesem Sinne folgende budgetrechtliche Grundsätze verfassungsrechtlich verankert werden:

— Nachtragsvoranschlag (Art. 45 Abs. 2): Nach dieser Bestimmung hat die Landesregierung die Möglichkeit, Nachtragsvoranschläge vorzulegen und vom Landtag beschließen zu lassen. Nachträge zum Voranschlag können sowohl in Richtung qualitativer als auch quantitativer Voranschlagsüberschreitungen herangezogen werden.

— Budgetprovisorium (Art. 45 Abs. 4): Wenn der Landtag den Voranschlag nicht rechtzeitig, also nicht vor dem Beginn des nächsten Finanzjahres beschließen sollte, finden die Bestimmungen über die vorläufige Haushaltsführung Anwendung.

Durch das Abstellen auf das Jahreszwölftel soll verhindert werden, daß während des Voranschlagsprovisoriums der Haushalt in untragbarer Weise belastet wird. Zugleich ergibt sich daraus ein gewisser „Druck“ auf Landtag und Landesregierung, einen ordnungsgemäßen Landesvoranschlag zu erstellen. Der Landtag hat jedenfalls nach Ablauf von drei Monaten des folgenden Finanzjahres Vorkehrungen für die laufende Haushaltsführung zu treffen.

— Ermächtigung der Landesregierung, bestimmte Maßnahmen zu treffen (Art. 45 Abs. 5): Die derzeit im Art. III Z. 5 und 6 und Art. IV Z. 1 des Vorberichtes zum Voranschlag enthaltenen Ermächtigungen der Landesregierung, überplanmäßige Ausgaben gegen nachträgliche Genehmigungen des Landtages bis zum Höchstbetrag von S 100 Mio. zu genehmigen, bzw. die Ermächtigung des Landesfinanzreferenten, Überschreitungen einzelner Ausgabenbeträge zu genehmigen, sollen — klarstellend — landesverfassungsrechtlich verankert werden. Weiters soll es landesverfassungsrechtlich zulässig sein, daß der Landtag die Landesregierung zur Gewährung bzw. Aufnahme von Darlehen und Haftungen sowie zur Veräußerung (Abschreibung oder Belastung) von Landesvermögen ermächtigen kann (nach der VfGH-Judikatur VfSlg. 4340/1962, 5421/1966, 5636/1967, 5637/1967 u. a. ist es bundesverfassungsrechtlich notwendig, eine entsprechende landesverfassungsrechtliche Ermächtigung zu schaffen). In welchem finanziellen Ausmaß und unter welchen Bedingungen die Landesregierung ermächtigt wird, hat der Landtag zu beschließen. Nach dem letzten Satz des Art. 45

Abs. 5 ist es nicht zulässig, der Landesregierung eine „unbeschränkte“ Ermächtigung zu erteilen; die Ermächtigung ist an sachliche Kriterien zu knüpfen und muß wenigstens ziffernmäßig bestimmbar sein. Durch diese Bestimmung ist es daher z. B. zulässig, daß der Landtag eine Ermächtigung ausspricht, im Falle von Einnahmehausfällen die zur Bedeckung der im Voranschlag vorgesehenen Ausgaben notwendigen Darlehen aufzunehmen.

Zu Art. I Z. 15 (4., 5. und 7. Hauptstück):

a) 4. Hauptstück (Artikel 45a und 45b):

Artikel 45a (Staatsrechtliche Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG):

Im Landes-Verfassungsgesetz, LGBl. Nr. 42/1977, wurde entsprechend der Ermächtigung des Art. 15a B-VG 1929 verankert, daß das Land Oberösterreich Vereinbarungen mit dem Bund sowie mit den anderen Bundesländern über Angelegenheiten des selbständigen Wirkungsbereiches abschließen kann. Diese Bestimmung soll nunmehr in das L-VG. 1971 aufgenommen werden; dies dient auch der Rechtsbereinigung und der Systematisierung des Landesverfassungsrechts.

Artikel 45b (Staatsverträge gemäß Art. 16 B-VG):

Nach Art. 16 Abs. 1 bis 3 B-VG 1929 in der Fassung BGBl. Nr. 685/1988 können die Länder in Angelegenheiten, die in ihren selbständigen Wirkungsbereich fallen, Staatsverträge mit an Österreich angrenzenden Staaten oder deren Teilstaaten abschließen. Diese gesetzliche Ermächtigung bedarf jedoch einer landesverfassungsrechtlichen Ausführung, da im B-VG 1929 nicht geregelt ist, wie die landesinterne Willensbildung zu erfolgen hat. Insbesondere ist es notwendig vorzusehen, daß Staatsverträge, durch die landes(verfassungs)gesetzlichen Bestimmungen geändert oder berührt werden, vom Landtag als Gesetzgebungsorgan genehmigt werden müssen.

b) 5. Hauptstück (Artikel 45c bis 45l):

Artikel 45c (Bürgerbegutachtung bei der Gesetzgebung):

Obleich die geltende Landesverfassung keine Bestimmungen über eine Bürgerbegutachtung von Landesgesetzen vorsieht, werden schon seit 1985 vom Landeshauptmann Gesetzesvorlagen von grundsätzlicher Bedeutung einem solchen Verfahren zugeleitet. Auf Grund der gewonnenen Erfahrungen soll die Möglichkeit des Landesbürgers, bereits beim „Entstehen eines Landesgesetzes“ mitzuwirken, nunmehr verfassungsrechtlich verankert werden. Im Zuge des Ausbaues der „Volksrechte“ wird daher bei Gesetzesvorlagen der Landesregierung von grundsätzlicher Bedeutung eine obligatorische und bei Vorlagen von Mitgliedern (Initiativanträge) und Ausschüssen des Landtages eine fakultative Bürgerbegutachtung vorgesehen (Abs. 1 und 2).

Im Bürgerbegutachtungsverfahren haben alle Landesbürger das Recht, eine schriftliche Stellungnahme abzugeben (Abs. 3).

Die Unterlassung des Bürgerbegutachtungsverfahrens soll jedoch für die Rechtmäßigkeit eines Landes-

gesetzes keine Rechtsfolgen haben (**Abs. 5**). In Ansehung der Rechtmäßigkeit des Gesetzgebungsverfahrens wird ein Rechtsanspruch der im Bürgerbegutachtungsverfahren zu befassenden Personen und Rechtsträger verneint (vgl. auch VfSlg. 9162/1981). Wird ein Bürgerbegutachtungsverfahren durchgeführt, haben die im Abs. 3 genannten Personen jedoch einen Rechtsanspruch auf Stellungnahme. Enthalten sonstige Rechtsvorschriften Bestimmungen über die Mitwirkung von Personen und Institutionen bei der Rechtserzeugung, so bleiben diese Bestimmungen durch Art. 45c unberührt. Von der Regelung des Art. 45c über das Bürgerbegutachtungsverfahren unberührt bleibt selbstverständlich auch die Möglichkeit, Gesetzesvorschläge (vor allem Regierungsvorlagen) im Zuge ihrer Ausarbeitung einem Begutachtungsverfahren, eingeschränkt auf die staatlichen Behörden, Kammern, Gemeinden etc., zuzuleiten.

Hinsichtlich der Verpflichtung zur Entrichtung von Gebühren nach dem Gebührengesetz 1957 für Eingaben von Personen im Zusammenhang mit dem Bürgerbegutachtungsverfahren ist folgendes zu bemerken: § 35 Abs. 3 Gebührengesetz 1957 sieht eine ausdrückliche Gebührenbefreiung nur für jene gleichartigen landesgesetzlichen Vorschriften vor, die der Nationalrats-Wahlordnung 1971, dem Volksabstimmungsgesetz 1972, dem Volksbegehrengesetz 1973, dem Wählerevidenzgesetz 1973 und dem Volksanwaltschaftsgesetz 1982 entsprechen; gleichartige Regelungen des Landes sind dabei sicherlich auch die Vorschriften über die Volksbefragung. Da bundesgesetzliche Bestimmungen über ein Bürgerbegutachtungsverfahren in keinem der aufgelisteten Bundesgesetze enthalten sind, dürfte diese „Ausnahmebestimmung“ nicht zur Anwendung kommen. Die Gebührenpflicht für derartige Eingaben ist daher nach § 14 Tarifpost 6 Gebührengesetz 1957 zu beurteilen. Wesentlich für die Gebührenpflicht für Eingaben ist nach dieser Bestimmung, daß die Eingaben „die Privatinteressen der Einschreiter betreffen“. Stellungnahmen im Rahmen des Bürgerbegutachtungsverfahrens liegen jedoch ausschließlich im öffentlichen Interesse; dienen doch die Stellungnahmen ausschließlich der Optimierung der im staatlichen Interesse gelegenen Gesetzgebung.

Artikel 45d (Volksbegehren):

Das Recht des Volksbegehrens ist zur Zeit im Art. 5 Abs. 2 und 3 sowie im Art. 23 Abs. 2 bis 5 L-VG 1971 verankert. Nach der geltenden Rechtslage ist der Landtag nur verpflichtet, ein Volksbegehren in geschäftsordnungsmäßige Behandlung zu nehmen; selbst wenn ein Volksbegehren von ins Gewicht fallenden Bevölkerungskreisen unterstützt worden ist, kann es daher vom Landtag im Ergebnis mehr oder weniger „ignoriert“ werden. Diese Rechtslage ist wohl für Volksbegehren, die nur von ein wenig mehr als der erforderlichen Mindestzahl der zum zuletzt gewählten Landtag Wahlberechtigten unterstützt werden, ausreichend. Sofern aber ein Volksbegehren deutlich über jener Beteiligungsgrenze liegt, die erforderlich ist, um die Pflicht des Landtages zur geschäftsordnungsmäßigen Behandlung zu begründen, ist dies aus der Sicht des demokratischen Prinzips unbefriedigend. Es soll daher in Zukunft von Landesverfassungen wegen zwingend die Durchführung einer Volksabstimmung über ein Volksbegehren vorgesehen werden, das von we-

nigstens 100.000 Stimmberechtigten, das sind derzeit ca. 12 v. H. der zum zuletzt gewählten Landtag Wahlberechtigten, unterstützt worden ist, sofern der Landtag einem solchen Volksbegehren nicht wenigstens in den Grundsätzen Rechnung tragen will (**Abs. 3**). Durch die Koppelung zwischen Volksbegehren und Volksabstimmung, wie sie Abs. 3 darstellt, wird das reine repräsentative Demokratiemodell eingeschränkt, jedoch bleibt durch die Regelung des **Abs. 4** die „Letztentscheidung“ beim Landtag.

Trotz der Einschränkung des reinen repräsentativen Demokratie Modells ist davon auszugehen, daß, gestützt auf die staatsrechtlich-originäre Staatsgewalt, Oberösterreich im Rahmen seiner so grundgelegten Verfassungsautonomie die Koppelung von Volksbegehren und Abstimmung festlegen kann. Eine Schranke dafür würde sich allenfalls aus einem im B-VG 1929 enthaltenen ausdrücklichen Verbot einer solchen Regelung ergeben, das aber offensichtlich nicht besteht. Ganz im Gegenteil: Das B-VG 1929 enthält sich überhaupt jeder Aussage über direktdemokratische Einrichtungen in den Ländern. Da daraus wohl kaum der Schluß gezogen werden kann, daß Instrumente der direkten Demokratie (z.B. Volksbegehren, Volksabstimmung etc.) in den Ländern überhaupt unzulässig sind, ergibt sich umgekehrt daraus das den Ländern verbliebene größtmögliche Maß an Gestaltungsfreiheit in diesem Zusammenhang. Diese Gestaltungsfreiheit scheint in einer besonderen Weise noch durch Art. 1 B-VG bestätigt, wonach Österreich und damit auch die Bundesländer als demokratische Staaten eingerichtet sind: Der Verwirklichung eines größtmöglichen Grades an demokratischer Mitbestimmung der Bevölkerung dient die O.ö. Landes-Verfassungsgesetznovelle 1991 schlechthin.

Dafür, daß die in der O.ö. Landes-Verfassungsgesetznovelle 1991 festgelegte Koppelung von Volksbegehren und Volksabstimmung der Bundesverfassung auch im Sinne des Art. 99 Abs. 1 B-VG 1929 nicht widerspricht, spricht im übrigen der Umstand, daß dabei eine Ingerenz des Landtages auf den konkreten Inhalt des durch Volksbegehren und Volksabstimmung getragenen Gesetzesvorhabens in der Form sichergestellt bleiben soll, daß erstens eine obligatorische Volksabstimmung nur durchzuführen ist, wenn der Landtag einem von wenigstens 100.000 Stimmberechtigten gestellten Volksbegehren nicht einmal dem Grunde nach Rechnung tragen will. Der Landtag soll demnach nicht an die Buchstaben des (möglicherweise) einem Volksbegehren zugrundeliegenden Gesetzesentwurfes gebunden sein und so seiner Verantwortung entsprechend dem repräsentativen Demokratiemodell nachkommen können. Lehnt es der Landtag aber auch dem Grunde nach ab, einem Volksbegehren Rechnung zu tragen, so soll — zum zweiten — durch die Volksabstimmung ebenfalls die repräsentativ-demokratische Entscheidungsgewalt des Landtages nicht völlig beseitigt werden: Bei positivem Ausgang der Volksabstimmung kann der Landtag das tun, was Anlaß zur Volksabstimmung war, nämlich einen dem qualifizierten Volksbegehren dem Grunde nach entsprechenden Gesetzesbeschluß fassen oder bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Mitglieder des Landtages und mit einer Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen Stimmen beschließen, daß dem Volksbegehren nicht Rechnung zu tragen ist (**Abs. 4**).

Im Ergebnis stellt die in der O.ö. Landes-Verfassungsgesetznovelle 1991 vorgesehene Koppelung von Volksbegehren und Volksabstimmung somit keineswegs eine reine Verwirklichung des oben angesprochenen und (auch) als verfassungsrechtlich zulässig anerkannten reinen direktdemokratischen Systems unter völligem Ausschluß des Landtages dar, sondern bewirkt ein quasi gleichgewichtiges Zusammenwirken von Landtag (repräsentative Demokratie) und oberösterreichischem Volk (direkte Demokratie), wobei die Grundsatzentscheidung nach wie vor beim Landtag liegen soll. Für diese Konstruktion spricht, daß sich diese Lösung aus den aufgezählten Gründen noch im Rahmen des bundes-, aber auch landesverfassungsrechtlich verankerten repräsentativ-demokratischen (= parlamentarischen) Systems mit seinen direktdemokratischen Einschlägen hält, ist es doch weiterhin in einem entscheidungserheblichen Maß der Landtag selbst, der den Gesetzesbeschluß formell und im einzelnen faßt.

Abs. 5 entspricht dem geltenden Art. 23 Abs. 3, jedoch mit dem Unterschied, daß künftig Volksbegehren nicht mehr zwingend in Form eines Gesetzesentwurfes gestellt werden müssen.

Abs. 6 und 7 entsprechen dem geltenden Art. 23 Abs. 4 und 5.

Artikel 45e (Volksabstimmung):

Ungeachtet der im Art. 45d Abs. 3 vorgesehenen obligatorischen Volksabstimmung ist ein Gesetzesbeschluß des Landtages vor seiner Kundmachung auch dann einer Volksabstimmung zu unterziehen, wenn es von mindestens 100.000 zum Landtag Stimmberechtigten oder vom Landtag innerhalb von sechs Wochen nach Fassung des Gesetzesbeschlusses verlangt wird (**Abs. 1**). Auch die Verankerung der Volksabstimmung ist als eine Durchbrechung des im B-VG 1929 bzw. L-VG 1971 grundsätzlich festgelegten Systems der repräsentativen Demokratie (= alleinige Entscheidungsgewalt des Landtages in Angelegenheiten der Gesetzgebung) anzusehen, da vor allem im Fall des negativen Ausgangs der Volksabstimmung ein Gesetzesbeschluß des Landtages nicht in Kraft treten kann; das heißt also: Nicht der Wille des Landtages, sondern der des oberösterreichischen Volkes gibt den Ausschlag. Diese Art der Volksabstimmung, die auch schon in der Bundesverfassung vorgezeichnet ist, kann auch als fakultativ bezeichnet werden (hinsichtlich der verfassungsrechtlichen Zulässigkeit vgl. die Erläuterungen zu Art. 45d).

Die im **Abs. 1** vorgesehene Bestimmung, wonach eine Volksabstimmung innerhalb von sechs Wochen nach Fassung des Gesetzesbeschlusses verlangt werden kann, steht in einem sachlichen Zusammenhang mit der im Art. 98 Abs. 2 B-VG 1929 festgelegten achtwöchigen Frist, die der Bundesregierung für die Erhebung eines Einspruches gegen einen Gesetzesbeschluß des Landtages zur Verfügung steht. Ist diese Frist verstrichen, ohne daß die Bundesregierung Einspruch erhoben hat oder hat die Bundesregierung der Kundmachung des Gesetzesbeschlusses vor dem Ablauf der achtwöchigen Frist zugestimmt, muß der Gesetzesbeschluß im Landesgesetzblatt kundgemacht werden. Die Kundmachung ist aber nur unter der weiteren Voraussetzung zulässig, daß nicht die Durchführung einer Volksabstimmung verlangt wurde. Durch

die Festlegung der sechswöchigen Frist soll daher gewährleistet sein, daß vor dem Ablauf der achtwöchigen Frist für die Erhebung eines Einspruches durch die Bundesregierung feststeht, ob über den Gesetzesbeschluß eine Volksabstimmung durchgeführt werden muß oder nicht. Es ist darauf hinzuweisen, daß auch Art. 39 der Tiroler Landesordnung eine Frist von sechs Wochen vorsieht.

Abs. 2 nimmt ebenfalls auf das der Bundesregierung gemäß Art. 98 Abs. 2 B-VG 1929 zustehende Recht, einen Einspruch gegen einen Gesetzesbeschluß des Landtages zu erheben, Bezug. Wird ein Gesetzesbeschluß des Landtages von der Bundesregierung beeinsprucht, so ist eine verlangte Volksabstimmung nur dann durchzuführen, wenn der Landtag einen „Beharrungsbeschluß“ faßt. Verschiedene Regelungen der Bundesverfassung sehen vor, daß bestimmte Landesgesetze nur mit Zustimmung der Bundesregierung kundgemacht werden können (vgl. Art. 15 Abs. 10, Art. 97 Abs. 2, Art. 116 Abs. 3 B-VG 1929 sowie § 8 Abs. 5 lit. d Übergangsgesetz 1920). Da die Durchführung einer verlangten Volksabstimmung über einen Gesetzesbeschluß des Landtages auch dann nicht zweckmäßig ist, wenn die Kundmachung des Landesgesetzes bereits auf Grund der mangelnden Zustimmung der Bundesregierung ohnedies unterbleiben muß, soll in diesem Fall die „verlangte“ Volksabstimmung ebenfalls entfallen. Wird jedoch die Zustimmung der Bundesregierung nur für einen Teil des Gesetzesbeschlusses verweigert, kann der nicht betroffene Teil des Gesetzesbeschlusses der verlangten Volksabstimmung zugeführt werden.

Abs. 3 regelt den Fall, daß die Erlassung eines Gesetzes und deren Kundmachung dringend geboten ist, jedoch eine Volksabstimmung gemäß Abs. 1 verlangt wird. Ein Gesetzesbeschluß kann z. B. dann dringend geboten sein, wenn er zur Abwehr der Bekämpfung von Katastrophen oder zur Abwehr schwerer volkswirtschaftlicher Schäden gefaßt wurde oder die in Ausführung bundesgesetzlicher Vorschriften oder infolge einer Fristsetzung durch den Verfassungsgerichtshof innerhalb einer bestimmten Frist zu fassen war. Insbesondere ist in diesem Zusammenhang auf § 25 Abs. 5 bis 7 Landtagsgeschäftsordnung zu verweisen, wonach Regierungsvorlagen und Initiativanträge vom Landtag als dringlich bezeichnet werden; andererseits kann sich — durch gesonderte Beschlußfassung zum Ausdruck gebracht — eine Dringlichkeit z. B. nach ausführlichen Ausschüßberatungen ergeben. Werden Gesetzesbeschlüsse des Landtages vom Landtag als dringlich erklärt, so ist zwar der Gesetzesbeschluß einer Volksabstimmung zuzuführen, wenn dies gemäß Abs. 1 verlangt wird, jedoch ist dieser Gesetzesbeschluß vorerst jedenfalls kundzumachen. Wird jedoch dieser Gesetzesbeschluß durch die Volksabstimmung abgelehnt, so tritt das Landesgesetz ab Verlautbarung des Volksabstimmungsergebnisses außer Kraft.

Abs. 4 und 5 enthalten die notwendigen landesverfassungsrechtlichen Bestimmungen über die Durchführung der Volksabstimmung.

Artikel 45f (Bürgerbegutachtungsverfahren bei Verordnungen):

Verordnungsentwürfe von grundsätzlicher Bedeutung sollen so wie Gesetzesentwürfe einem Bürgerbegut-

achtungsverfahren unterworfen werden (können). Die Wirkungen, die etwa von Planungen oder Projektierungen in Verordnungsförm ausgehen, können ebenso stark oder noch stärker sein als jene von Gesetzen. Um Rechtsunsicherheiten zu vermeiden, soll die Unterlassung eines Bürgerbegehrensverfahrens auf die Rechtmäßigkeit der Verordnung keinen Einfluß haben (vgl. auch die Erörterungen zu Art. 45c).

Artikel 45g (Initiativrecht der Landesbürger):

Entsprechend der Möglichkeit der Landesbürger durch Volksbegehren Maßnahmen im Bereich der Gesetzgebung einzuleiten, soll den Landesbürgern durch das Initiativrecht auch das Recht eingeräumt werden, den Erlass, die Änderung oder Aufhebung von in den selbständigen Wirkungsbereich des Landes fallenden Maßnahmen der Verwaltung verlangen zu können (Abs. 1). Ausgenommen sollen lediglich solche Verwaltungsakte sein, die konkrete Personalfragen, Wahlen oder Entscheidungen, die bestimmte Personen betreffen, zum Inhalt haben (Abs. 2); die Landesverfassung von Steiermark enthält eine vergleichbare Einschränkung.

Im Zusammenhang mit der Mitwirkung der Landesbürger bei der staatlichen Verwaltung ist vor allem auf Art. 101 in Verbindung mit Art. 19 B-VG 1929 hinzuweisen: Demnach übt die Landesregierung die Vollziehung des Landes aus; die Mitglieder der Landesregierung sind oberste Organe der Vollziehung eines Landes. Aus der Stellung der Landesregierung als oberstes Vollzugsorgan folgt, daß eine Bindung der Landesregierung an Willenserklärungen anderer „Stellen“ — also etwa auch an Willenserklärungen von Staatsbürgern — bundesverfassungswidrig wäre (vgl. z. B. VfSlg. 7402/1974). Der Landesverfassungsgesetzgeber kann daher also eine Bindung der Landesregierung an eine „Volksentscheidung“ wegen Widerspruchs zur Bundesverfassung — sofern nicht die Landesregierung selbst (analog zu Art. 44 B-VG 1929) beschließt, ihre Entscheidung von einem Volksentscheid abhängig zu machen — grundsätzlich nicht vorsehen. Eine „Mitwirkung“ der Landesbürger an der Entscheidung der Landesregierung z. B. durch ein Vorschlagsrecht, Informationsrecht und dgl. ist jedoch ohne weiteres möglich.

Das Initiativrecht der Landesbürger umfaßt das Begehren, bestimmte Maßnahmen der Verwaltung zu erlassen, zu ändern oder aufzuheben. Eine konkrete Rechtsfolge mit diesem Begehren ist nur in der Hinsicht gegeben, daß eine Initiative der Landesbürger, welche von mindestens 4 v. H. der landesweit Stimmberechtigten unterstützt wird bzw. von 10 v. H. der Stimmberechtigten eines Wahlkreises zum Gegenstand der Beratung und Beschlußfassung der Landesregierung zu machen ist. Der Begriff „Beschlußfassung“ ist lediglich in der Weise zu verstehen, daß die Landesregierung über eine von den Landesbürgern gesetzte Initiative zu entscheiden hat, ob die Landesregierung der Initiative (ganz bzw. teilweise) Rechnung tragen will oder nicht. Eine Verpflichtung der Landesregierung, der vorgelegten Initiative inhaltlich zu entsprechen, kann daraus nicht abgeleitet werden. Durch diese Formulierung bleibt daher die gebotene Entscheidungshoheit der Landesregierung im bundesverfassungsgesetzlich festgelegten Ausmaß gewahrt.

Die Abs. 4 und 5 enthalten die verfassungsrechtlich notwendigen organisatorischen Bestimmungen über das Initiativrecht.

Artikel 45h (Volksbefragung):

Gegenstand einer Volksbefragung können nach Abs. 1 Angelegenheiten der Gesetzgebung, der Hoheitsverwaltung oder der Privatwirtschaftsverwaltung des Landes sein. Ausgenommen sind wiederum Verwaltungsakte über konkrete Personalfragen, Wahlen oder Entscheidungen, die bestimmte Personen betreffen (Abs. 3). Eine Volksbefragung kann vom Landtag, von der Landesregierung oder von mindestens 4 v. H. der für die vorangegangene Wahl zum Landtag Stimmberechtigten verlangt werden (Abs. 2). Die Möglichkeit, eine Volksbefragung durchzuführen, stellt für die Organe der Gesetzgebung bzw. der Vollziehung eine nicht zu vernachlässigende Entscheidungshilfe dar. Eine rechtliche Bindung der Landesregierung bzw. des Landtages an das Ergebnis der Volksbefragung ist nicht gegeben.

Artikel 45i (Petitionsrecht):

Das Petitionsrecht ist derzeit in der Landesrechtsordnung nicht ausdrücklich gewährleistet. Obgleich das im Art. 11 StGG 1867 verankerte Petitionsrecht auch die Organe der Landesvollziehung und der Landesgesetzgebung bindet, soll im Sinne einer umfassenden Landesverfassungsurkunde dieses Grundrecht ausdrücklich auch in der Landesverfassung festgeschrieben und verfahrensrechtlich näher geregelt werden.

Unter „Petitionen“ versteht man Anträge allgemeiner Art, die — ohne Rechtsnachteile — an Organe der Gesetzgebung oder Vollziehung gestellt werden dürfen und die die Erlassung bestimmter genereller Anordnungen oder die Abstellung bestimmter rechtlicher Zustände begehren (vgl. Korinek, Das Petitionsrecht im demokratischen Rechtsstaat, 1977; Klecatsky-Morscher, Das österreichische Bundesverfassungsrecht, S. 886; Walter-Mayer, Grundriß des österreichischen Bundesverfassungsrechts, 6. Auflage, RZ 500; Adamovich-Funk, Österreichisches Verfassungsrecht, 3. Auflage, S. 457).

Der gemäß Abs. 3 von der Landesregierung zu erstellende Jahresbericht entspricht in Qualität und Quantität den Volksanwaltschaftsberichten (Art. 148d B-VG 1929) an den Landtag bzw. den Rechnungshofberichten (Art. 127 Abs. 6 B-VG 1929).

c) 7. Hauptstück (Artikel 48a):

Artikel 48a (Volksanwaltschaft):

Das Land Oberösterreich hat — nunmehr unbefristet — mit Landesverfassungsgesetz LGBl. Nr. 39/1989 die Volksanwaltschaft des Bundes auch für den Bereich der Verwaltung des Landes Oberösterreich für zuständig erklärt. Im Hinblick auf eine einheitliche und vollständige Verfassungsurkunde wird diese Bestimmung in das L-VG. 1971 aufgenommen. Die „Übernahme“ der Bestimmung ins L-VG. 1971 ist auch unter dem Gesichtspunkt der Rechtsbereinigung und der Systematisierung des Landesverfassungsrechts zweckmäßig.

Zu Z. 16 (Artikel 46 Abs. 4):

Entsprechend der verfassungsrechtlich verankerten Vertretungsbefugnis des Österreichischen Gemeindebundes und des Österreichischen Städtebundes im B-VG 1929 (BGBl. Nr. 685/1988) sollen die „Landesstellen“ dieser vereinsmäßigen Organisationen die Interessen der oberösterreichischen Gemeinden und Städte vertreten. Die verfassungsrechtliche Verankerung dieser Interessenvertretung legt es nahe, den Oberösterreichischen Gemeindebund und den Österreichischen Städtebund, Landesgruppe Oberösterreich, so wie schon bisher zum Beispiel in das Begutachtungsverfahren zu Gesetzentwürfen einzubinden. Ausdrücklich wird — wie schon in der Regierungsvorlage zu Art. 115 Abs. 3 B-VG 1929 (607 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XVII. GP) — darauf hingewiesen, daß das verfassungsrechtliche Institut der Gemeindeautonomie der

einzelnen Gemeinde dadurch nicht berührt wird. Jeder Gemeinde (Stadt) bleibt es demnach freigestellt, ob sie Mitglied dieser Vereine sein will oder nicht.

Zu Art. II:

Diese Regelung bestimmt das Inkrafttreten dieses Landesverfassungsgesetzes (**Abs. 1**).

Im **Abs. 2** werden zwei Landesverfassungsgesetze aufgehoben.

Der Ausschuß für Verfassung und Verwaltung beantragt, der Hohe Landtag möge das Landesverfassungsgesetz, mit dem das O.ö. Landes-Verfassungsgesetz 1971 geändert wird (O.ö. Landes-Verfassungsgesetznovelle 1991), beschließen.

Linz, am 17. Mai 1991

Schwarzinger
Obmann

Dr. Scheuba
Berichterstatter

Landesverfassungsgesetz

vom _____,

mit dem das O.ö. Landes-Verfassungsgesetz 1971 geändert wird
(O.ö. Landes-Verfassungsgesetznovelle 1991)

Der o.ö. Landtag hat beschlossen:

Artikel I

Das O.ö. Landes-Verfassungsgesetz 1971, LGBl. Nr. 34, in der Fassung der Kundmachung LGBl. Nr. 21/1975, der O.ö. Landes-Verfassungsgesetznovelle 1979, LGBl. Nr. 55, der 2. O.ö. Landes-Verfassungsgesetznovelle 1979, LGBl. Nr. 77, der O.ö. Landes-Verfassungsgesetznovelle 1984, LGBl. Nr. 10, der 2. O.ö. Landes-Verfassungsgesetznovelle 1984, LGBl. Nr. 31, der O.ö. Landes-Verfassungsgesetznovelle 1985, LGBl. Nr. 57, und der O.ö. Landes-Verfassungsgesetznovelle 1987, LGBl. Nr. 54, wird wie folgt geändert:

1. Nach dem Artikel 2 ist folgender Artikel 2a einzufügen:

„Artikel 2a

(1) Das Landesvolk ist die Gesamtheit der Landesbürger:

(2) Landesbürger sind jene österreichischen Staatsbürger, die in einer Gemeinde des Landes einen ordentlichen Wohnsitz haben.“

2. Im Artikel 5 hat Abs. 3 zu entfallen; Abs. 2 hat zu lauten:

„(2) Das oberösterreichische Volk äußert seinen Willen durch die Wahl der Mitglieder des Landtages und durch die Volksrechte.“

3. Im Artikel 7b hat der Abs. 2 die Bezeichnung „(3)“ zu erhalten; folgender Abs. 2 ist einzufügen:

„(2) Amtsbezeichnungen können in der Form verwendet werden, die das Geschlecht des Amtsinhabers oder der Amtsinhaberin zum Ausdruck bringen; gleiches gilt für Titel.“

4. Im Artikel 7b Abs. 3 (neu) hat das Satzzeichen „.“ zu entfallen; folgender Halbsatz ist anzufügen:

„und hat Maßnahmen zur Förderung der Bürgernähe zu setzen.“

5. Nach dem Artikel 7e ist folgender Artikel 7f einzufügen:

„Artikel 7f

Das Land Oberösterreich bekennt sich zur Pflege von Wissenschaft, Bildung und Kunst sowie zur Heimatpflege. Es achtet die Freiheit, Unabhängigkeit und Vielfalt des kulturellen Lebens und fördert im Rahmen seines selbständigen Wirkungsbereiches die Teilnahme eines jeder am kulturellen Leben.“

6. Dem Artikel 8 ist folgender Abs. 5 anzufügen:

„(5) Die Landeshymne des Landes Oberösterreich ist das Lied ‚Hoamatgsang‘, Worte: Franz Stelzhammer, Weise: Hans Schnopffagen.“

7. Artikel 9 Abs. 2 zweiter Satz hat zu lauten:

„Wahlberechtigt sind alle männlichen und weiblichen Landesbürger, die vor dem Ablauf des Stichtages der Wahl das neunzehnte Lebensjahr vollendet haben und vom Wahlrecht nicht ausgeschlossen sind.“

8. Artikel 23 hat zu lauten:

„Artikel 23

(1) Gesetzesvorschläge gelangen an den Landtag entweder als Anträge seiner Mitglieder oder seiner Ausschüsse, als Vorlagen der Landesregierung oder als Volksbegehren (Art. 45d).

(2) Jedem Gesetzesvorschlag sind, sofern es sich nicht um ein Volksbegehren handelt, Ausführungen über die damit beabsichtigten Ziele, über die damit verbundenen finanziellen Auswirkungen für das Land und die Gemeinden sowie über die Vereinbarkeit des Gesetzesvorschlages mit Harmonisierungsbestrebungen im Zusammenhang mit der internationalen Integration anzuschließen.“

9. Im Artikel 26 haben die Abs. 2, 3 und 4 die Bezeichnung „(3)“, „(4)“ und „(5)“ zu erhalten; folgende Abs. 2 und 6 sind neu einzufügen:

„(2) Die Landesregierung ist zur Wiederverlautbarung einer Rechtsvorschrift binnen einem Jahr verpflichtet, wenn der Landtag oder ein Ausschuss dies beschließt.“

(6) Unbeschadet der Ermächtigung zur Wiederverlautbarung soll die Landesregierung Maßnahmen treffen, die einen einfachen Zugang des Landesbürgers zum Landesrecht gewährleisten; die dem Landtag zukommenden Rechte werden dadurch nicht berührt."

10. Artikel 34 Abs. 2 lit. g dritter bis fünfter Satz haben zu lauten:

„Bei der Wahl der Landeshauptmann-Stellvertreter und der Landesräte in gesonderten Wahlgängen können gültige Stimmen nur von den Abgeordneten abgegeben werden, die der Partei, der das zu wählende Regierungsmitglied zukommt, angehören. Die auf dem Wahlvorschlag einer Partei Aufscheinenden sind gewählt, wenn sie zwei Drittel der Stimmen der Abgeordneten, die der Partei angehören, der das zu wählende Mitglied zukommt, erhalten. Erhält dieser Wahlvorschlag nicht die erforderliche Stimmenanzahl, dann sind die auf dem Wahlvorschlag einer Partei Aufscheinenden auch dann gewählt, wenn sie in einem weiteren Wahlgang mehr als die Hälfte der Stimmen der Abgeordneten, die der Partei angehören, der das zu wählende Mitglied zukommt, erhalten."

11. Artikel 35 Abs. 3 erster Satz hat zu lauten:

„Ein Mißtrauensantrag gegen ein anderes Mitglied der Landesregierung kann gültig nur von zwei Drittel der Abgeordneten jener Partei gestellt werden, über deren Wahlvorschlag das Mitglied der Landesregierung gewählt wurde; ein Beschluß, mit dem ein solches Mitglied der Landesregierung abberufen wird, bedarf einer Mehrheit von mindestens zwei Drittel der Anzahl der gültigen Stimmen nach Artikel 34 Abs. 2 lit. g dritter Satz."

12. Im 3. Hauptstück ist vor dem Abschnitt „B. Der Landeshauptmann" folgender Artikel 39a einzufügen:

„Artikel 39a

(1) Wird die sofortige Erlassung von Maßnahmen, die verfassungsgesetzlich eines Beschlusses des Landtages bedürfen, zur Abwehr eines offenkundigen, nicht wiedergutzumachenden Schadens für die Allgemeinheit zu einer Zeit notwendig, in der der Landtag nicht rechtzeitig zusammentreten kann oder in seiner Tätigkeit durch höhere Gewalt behindert ist, so kann die Landesregierung diese Maßnahmen im Einvernehmen mit dem zuständigen Ausschuß des Landtages durch vorläufige gesetzändernde Verordnungen treffen.

(2) Die Landesregierung hat jede nach Abs. 1 erlassene Verordnung unverzüglich dem Landtag vorzulegen. Sobald das Hindernis für das Zusammentreten des Landtages weggefallen ist, ist der Landtag zu einer Sitzung innerhalb von acht Tagen gerechnet ab Wegfall des Hindernisses einzuberufen. Der Landtag hat binnen vier Wochen nach dem Eingang der Vorlage entweder anstelle der Verordnung ein entsprechendes Landesgesetz zu beschließen oder durch Beschluß zu verlangen, daß die Landesregierung die Verordnung sofort aufhebt. Die Landesregierung hat einem solchen Verlangen sofort zu

entsprechen. Mit dem Tag, an dem die Aufhebung der Verordnung durch die Landesregierung wirksam wird, treten jene gesetzlichen Vorschriften wieder in Kraft, die durch die Verordnung aufgehoben wurden. Das Nähere wird durch die Geschäftsordnung des Landtages geregelt.

(3) Die Landesregierung hat eine nach Abs. 1 erlassene Verordnung unverzüglich der Bundesregierung bekanntzugeben.

(4) Verordnungen nach Abs. 1 dürfen keine Änderung landesverfassungsgesetzlicher Bestimmungen, keine dauernde finanzielle Belastung des Landes Oberösterreich, keine Veräußerung von Landesvermögen, keine finanzielle Belastung des Bundes oder der Gemeinden, keine finanziellen Belastungen der Landesbürger sowie keine Maßnahmen in den Angelegenheiten des Arbeiterrechts sowie des Arbeiter- und Angestelltenschutzes der land- und forstwirtschaftlichen Arbeiter und Angestellten sowie in den Angelegenheiten der Kammer für land- und forstwirtschaftliche Arbeiter und Angestellte enthalten."

13. Dem Artikel 45 Abs. 2 ist folgender Satz anzufügen:

„Die Landesregierung kann dem Landtag im Laufe eines Finanzjahres Nachträge zum Voranschlag vorlegen.“

14. Im Artikel 45 haben die Abs. 4 und 5 die Bezeichnung „(6)“ und „(7)“ zu erhalten; folgende Abs. 4 und 5 werden eingefügt:

„(4) Wird der Voranschlag nicht vor Beginn des folgenden Jahres beschlossen, so ist die Landesregierung ermächtigt, den Landeshaushalt unter sinnemäßiger Anwendung des Voranschlages für das letzte Finanzjahr zu führen. Dabei dürfen Ausgaben, sofern ihre Höhe nicht durch Gesetze oder sonstige generelle Normen zwingend vorgeschrieben ist, für einen Monat ein Zwölftel der veranschlagten entsprechenden Ausgabenbeträge des vorangegangenen Jahres nicht übersteigen. Spätestens nach Ablauf von drei Monaten des folgenden Finanzjahres hat der Landtag durch Beschluß Vorkehrungen für die Haushaltsführung zu treffen

(5) Der Landtag kann die Landesregierung ermächtigen, im unbedingt erforderlichen Ausmaß innerhalb der von ihm bestimmten Schranken

- a) Ausgaben zu tätigen, die im Voranschlag nicht vorgesehen sind oder dessen Ansätze übersteigen; alle über diese Ermächtigung hinausgehenden Mehrausgaben bedürfen der vorherigen Genehmigung durch den Landtag in einem Nachtragsvoranschlag;
- b) Darlehen aufzunehmen und zu gewähren, Haftungen zu übernehmen und für die Erfüllung der hieraus dem Land obliegenden Verpflichtungen vorzusorgen;
- c) Landesvermögen zu veräußern, unentgeltlich abzutreten, abzuschreiben oder zu belasten.

Diese Ermächtigung ist an sachliche Bedingungen zu knüpfen und muß ziffernmäßig bestimmbar sein."

15. Das „4.“ bzw. „5.“ Hauptstück hat die Bezeichnung „6.“ bzw. „8.“ Hauptstück zu erhalten; folgendes „4. Hauptstück“, „5. Hauptstück“ und „7. Hauptstück“ sind einzufügen:

„4. HAUPTSTÜCK**Staatsrechtliche Vereinbarungen gemäß****Art. 15a B-VG;****Staatsverträge gemäß Art. 16 B-VG****Artikel 45a**

(1) Das Land Oberösterreich kann — allein oder zusammen mit anderen österreichischen Bundesländern — Vereinbarungen mit dem Bund über Angelegenheiten des jeweiligen Wirkungsbereiches abschließen.

(2) Das Land Oberösterreich kann mit anderen österreichischen Bundesländern Vereinbarungen über Angelegenheiten des selbständigen Wirkungsbereiches der österreichischen Bundesländer abschließen. Solche Vereinbarungen sind unverzüglich der Bundesregierung zur Kenntnis zu bringen.

(3) Der Abschluß von Vereinbarungen nach Abs. 1 namens des Landes obliegt dem Landeshauptmann.

(4) Vereinbarungen, die auch den Landtag binden sollen, dürfen nur mit Genehmigung des Landtages abgeschlossen werden und sind unter Berufung auf den Genehmigungsbeschluß des Landtages im Landesgesetzblatt zu verlautbaren. Auf Genehmigungsbeschlüsse des Landtages ist, wenn die Vereinbarung auf eine Bindung im Bereich der Landesverfassungsgesetzgebung gerichtet ist, Art. 24 Abs. 2 sinngemäß anzuwenden.

(5) Die Grundsätze des völkerrechtlichen Vertragsrechtes sind auf Vereinbarungen im Sinne des Abs. 1 anzuwenden. Das gleiche gilt auch für Vereinbarungen im Sinne des Abs. 2, soweit nicht durch übereinstimmende Verfassungsgesetze der betreffenden österreichischen Bundesländer anderes bestimmt ist.

Artikel 45b

(1) Das Land Oberösterreich kann in Angelegenheiten seines selbständigen Wirkungsbereiches mit an die Republik Österreich angrenzenden Staaten oder mit deren Teilstaaten Staatsverträge abschließen.

(2) Der Landeshauptmann hat vor Aufnahme der Verhandlungen über einen solchen Staatsvertrag die Bundesregierung zu unterrichten. Die Bevollmächtigung des Landeshauptmannes zur Aufnahme von Verhandlungen über den Abschluß eines Staatsvertrages obliegt dem Bundespräsidenten auf Vorschlag der Landesregierung und mit Gegenzeichnung des Landeshauptmannes.

(3) Vor dem Abschluß eines Staatsvertrages ist vom Landeshauptmann die Zustimmung der Bundesregierung einzuholen. Der Abschluß eines Staatsvertrages obliegt dem Bundespräsidenten auf Vorschlag der Landesregierung und mit Gegenzeichnung des Landeshauptmannes. Der Abschluß darf erst erfolgen, wenn die Zustimmung der Bundesregierung hiezu erteilt wurde oder als erteilt gilt.

(4) Staatsverträge, die auch den Landtag binden, dürfen nur mit Genehmigung des Landtages abgeschlossen werden. Auf Genehmigungsbeschlüsse des Landtages ist, wenn der Staatsvertrag auf eine Bindung im Bereich der Landesverfassungsgesetz-

gebung gerichtet ist, Art. 24 Abs. 2 sinngemäß anzuwenden. Der Landtag kann anläßlich der Genehmigung eines gesetzändernden oder gesetzergänzenden Staatsvertrages beschließen, daß dieser durch die Erlassung von Gesetzen zu erfüllen ist.

(5) Der Bundespräsident kann auf Vorschlag der Landesregierung und mit Gegenzeichnung des Landeshauptmannes die Landesregierung zum Abschluß von Staatsverträgen, die weder gesetzändernd noch gesetzergänzend sind, ermächtigen. Eine solche Ermächtigung umfaßt auch die Befugnis anzuordnen, daß der Staatsvertrag durch die Erlassung von Verordnungen zu erfüllen ist.

5. HAUPTSTÜCK

Volksrechte in Gesetzgebung und Vollziehung.

Artikel 45c

(1) Gesetzesvorlagen von grundsätzlicher Bedeutung, die als Vorlage der Landesregierung an den Landtag gelangen, sind einem Bürgerbegutachtungsverfahren zu unterziehen, es sei denn, daß die besondere Dringlichkeit einer Gesetzesvorlage im Sinne der Landtagsgeschäftsordnung die Durchführung eines Bürgerbegutachtungsverfahrens nicht zuläßt.

(2) Gesetzesvorschläge von Mitgliedern des Landtages oder eines seiner Ausschüsse oder auf Grund eines Volksbegehrens (Art. 23 Abs. 1) sind einem Bürgerbegutachtungsverfahren zu unterziehen wenn der zuständige Ausschuß des Landtages dies beschließt.

(3) Im Bürgerbegutachtungsverfahren hat jeder Landesbürger das Recht, innerhalb von sechs Wochen eine schriftliche Stellungnahme abzugeben.

(4) Die Durchführung der Bürgerbegutachtung obliegt dem Landeshauptmann.

(5) Die Unterlassung des Bürgerbegutachtungsverfahrens hat auf die Rechtmäßigkeit des Landesgesetzes keinen Einfluß. Sonstige Rechtsvorschriften über die Mitwirkung bei der Gesetzgebung in Form von Stellungnahmen und dgl. bleiben unberührt.

Artikel 45d

(1) Durch Volksbegehren kann die Erlassung, Änderung oder Aufhebung von Landesgesetzen einschließlich der Landesverfassungsgesetze verlangt werden.

(2) Jedes von mindestens 4 v. H. der für die vorangegangene Wahl zum Landtag Stimmberechtigter *) gestellte Volksbegehren ist von der Landesregierung unverzüglich dem Landtag zur geschäftsmäßigen Behandlung vorzulegen.

(3) Faßt der Landtag innerhalb eines Jahres ab dem Einlangen eines Volksbegehrens, das von wenigstens 100.000 Stimmberechtigten gestellt wurde und sich nicht auf abgabenrechtliche Angelegenheiten bezieht, keinen dem Volksbegehren wenigstens den Grundsätzen nach entsprechenden Gesetzesbeschluß, so ist es einer Volksabstimmung zu unterziehen.

*) Das sind zur Zeit (mindertens) 35.898 Personen.

(4) Haben die Landesbürger durch Volksabstimmung entschieden, daß einem Volksbegehren Rechnung zu tragen ist, so hat der Landtag einen dem Volksbegehren wenigstens den Grundsätzen nach entsprechenden Gesetzesbeschluß zu fassen, sofern nicht der Landtag bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Mitglieder des Landtages und mit einer Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen Stimmen beschließt, dem Volksbegehren nicht Rechnung zu tragen.

(5) Die Einleitung des Verfahrens für ein Volksbegehren ist bei der Landesregierung zu beantragen. Ein Volksbegehren kann in Form eines Gesetzesantrages gestellt werden; es muß in jedem Fall begründet sein. Volksbegehren, die diesem Erfordernis nicht entsprechen, sind als Eingaben an den Landtag zu behandeln.

(6) Stimmberechtigt bei einem Volksbegehren sind alle Landesbürger, die am Stichtag das Wahlrecht zum Landtag besitzen. Der Stichtag ist von der Landesregierung anlässlich der stattgebenden Entscheidung über den Antrag gemäß Abs. 5 festzusetzen.

(7) Das Nähere ist durch Landesgesetz zu regeln.

Artikel 45e

(1) Einer Volksabstimmung ist, soweit im Abs. 2 nicht anderes bestimmt ist, jeder Gesetzesbeschluß des Landtages vor seiner Kundmachung zu unterziehen, wenn es vom Landtag bzw. — sofern er sich nicht auf abgabenrechtliche Angelegenheiten bezieht — von mindestens 100.000 der für die vorangegangene Wahl zum Landtag Stimmberechtigten innerhalb von sechs Wochen nach Fassung des Gesetzesbeschlusses verlangt wird.

(2) Wird ein Gesetzesbeschluß des Landtages von der Bundesregierung gemäß Art. 98 Abs. 2 B-VG 1929 beeinsprucht, ist eine gemäß Abs. 1 verlangte Volksabstimmung nur dann durchzuführen, wenn der Gesetzesbeschluß vom Landtag wiederholt wird. Bedarf ein Gesetzesbeschluß des Landtages oder ein Teil davon der Zustimmung der Bundesregierung gemäß Art. 97 Abs. 2 B-VG 1929 und wird sie nicht erteilt, ist eine gemäß Abs. 1 verlangte Volksabstimmung über den Gesetzesbeschluß oder über den Teil davon nicht durchzuführen.

(3) Wurde die Durchführung einer Volksabstimmung beschlossen oder innerhalb der Frist nach Abs. 1 verlangt, so ist mit der Kundmachung des Gesetzesbeschlusses zuzuwarten, bis das Ergebnis der Volksabstimmung vorliegt. Wenn ein Gesetzesbeschluß durch Volksabstimmung abgelehnt worden ist, hat seine Kundmachung zu unterbleiben. Erklärt der Landtag den Gesetzesbeschluß jedoch als dringlich, ist der Gesetzesbeschluß unbeschadet der Durchführung einer Volksabstimmung kundzumachen. Wird jedoch das für dringlich erklärte Landesgesetz durch die Volksabstimmung abgelehnt, tritt es mit der Kundmachung des Volksabstimmungsergebnisses außer Kraft. Gesetzesbeschlüsse über Landesverfassungsgesetze dürfen nicht für dringlich erklärt werden.

(4) Die Landesregierung ordnet die Volksabstimmung an. Stimmberechtigt sind bei einer Volksabstimmung alle Landesbürger, die am Stichtag das

Wahlrecht zum Landtag besitzen. Der Stichtag ist von der Landesregierung anlässlich der Anordnung der Volksabstimmung festzusetzen. In der Volksabstimmung entscheidet die unbedingte Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen.

(5) Das Ergebnis einer Volksabstimmung ist von der Landesregierung amtlich zu verlautbaren. Gesetzesbeschlüsse, die auf einer Volksabstimmung beruhen, sind mit Berufung auf ihr Ergebnis kundzumachen.

(6) Das Nähere ist durch Landesgesetz zu regeln.

Artikel 45f

(1) Verordnungen der Landesregierung von grundsätzlicher Bedeutung können von der Landesregierung vor ihrer Erlassung einem Bürgerbegutachtungsverfahren unterzogen werden.

(2) Im Bürgerbegutachtungsverfahren hat jeder Landesbürger das Recht, innerhalb von sechs Wochen eine schriftliche Stellungnahme abzugeben.

(3) Die Unterlassung des Bürgerbegutachtungsverfahrens hat auf die Rechtmäßigkeit der Verordnung keinen Einfluß. Sonstige Rechtsvorschriften über die Mitwirkung bei der Verordnungserlassung in Form von Stellungnahmen und dgl. bleiben unberührt.

Artikel 45g

(1) Das Initiativrecht der Landesbürger umfaßt das Verlangen auf Erlaß, Änderung oder Aufhebung von in den selbständigen Wirkungsbereich des Landes fallenden Maßnahmen der Verwaltung, soweit es im Interesse des gesamten Landes oder einzelner Wahlkreise im Sinne der O.ö. Landtagswahlordnung 1991 liegt.

(2) Verwaltungsakte über konkrete Personalfragen, Wahlen oder Entscheidungen, die bestimmte Personen betreffen, können nicht Gegenstand eines Initiativrechts gemäß Abs. 1 sein.

(3) Wird eine Initiative von mindestens 4 v.H. der für die vorangegangene Wahl zum Landtag Stimmberechtigten *) unterstützt, ist sie zum Gegenstand der Beratung und Beschlußfassung der Landesregierung zu machen. Gleiches gilt, wenn eine Initiative mit Bedeutung für einen Wahlkreis von mindestens 10 v.H. der für die vorangegangene Wahl zum Landtag Stimmberechtigten eines Wahlkreises **) unterstützt wird.

(4) Die Einleitung des Verfahrens ist bei der Landesregierung zu beantragen. Die Initiative kann in Form der einfachen Anregung oder als ausgearbeitete Vorlage gestellt werden; sie muß in jedem Fall begründet sein. Das Ergebnis der Behandlung in der Landesregierung ist amtlich zu verlautbaren.

(5) Stimmberechtigt sind alle Landesbürger, die am Stichtag das Wahlrecht zum Landtag besitzen;

* Das sind zur Zeit (mindestens) 35.898 Personen.

** Das sind zur Zeit im Wahlkreis „Linz-Umgebung“: 27.916 Personen, im Wahlkreis „Innviertel“: 13.680 Personen, im Wahlkreis „Hausruckviertel“: 21.556 Personen, im Wahlkreis „Traurviertel“: 16.744 Personen und im Wahlkreis „Mühlviertel“: 15.649 Personen.

im Fall des Abs. 3 zweiter Satz sind nur jene Landesbürger stimmberechtigt, die im betreffenden Wahlkreis ihren ordentlichen Wohnsitz haben. Der Stichtag ist von der Landesregierung anlässlich der stattfindenden Entscheidung über den Antrag gemäß Abs. 4 festzusetzen.

(6) Das Nähere ist durch Landesgesetz zu regeln.

Artikel 45h

(1) Volksbefragungen dienen der Erforschung des Willens der Landesbürger über künftige, das Land betreffende Angelegenheiten aus dem selbständigen Wirkungsbereich des Landes.

(2) Eine Volksbefragung ist durchzuführen, wenn sie vom Landtag, von mindestens 4 v. H. *) der für die vorangegangene Wahl zum Landtag Stimmberechtigten oder von der Landesregierung verlangt wird.

(3) Verwaltungsakte über konkrete Personalfragen, Wahlen oder Entscheidungen, die bestimmte Personen betreffen, können nicht Gegenstand einer Volksbefragung sein.

(4) Die Durchführung einer Volksbefragung kann auf einzelne Wahlkreise nach der O.ö. Landtagswahlordnung 1991 beschränkt werden, wenn die Angelegenheit ausschließlich im überwiegenden Interesse der Bevölkerung dieses Wahlkreises liegt. Die Festlegung der Wahlkreise, die in die Volksbefragung miteinbezogen werden, erfolgt durch die Landesregierung. Die Landesregierung hat in einem oder mehreren Wahlkreisen eine Volksbefragung durchzuführen, wenn es mindestens 10 v. H. **) der für die vorangegangene Wahl zum Landtag Stimmberechtigten eines betroffenen Wahlkreises verlangt.

(5) Die Landesregierung ordnet die Volksbefragung an. Stimmberechtigt bei einer Volksbefragung sind alle Landesbürger, die am Stichtag das Wahlrecht zum Landtag besitzen, wenn jedoch die Volksbefragung in einem Teil des Landes durchgeführt wird, nur jene, die im betroffenen Wahlkreis ihren ordentlichen Wohnsitz haben. Der Stichtag ist von der Landesregierung anlässlich der Anordnung der Volksbefragung festzusetzen.

(6) Das Ergebnis der Volksbefragung ist zum Gegenstand der Beratung und Beschlussfassung der Landesregierung bzw. des Landtages zu machen, und zwar je nach dem, welcher Zuständigkeitsbereich betroffen ist. Das Ergebnis der Volksbefragung sowie dessen Behandlung in der Landesregierung bzw. im Landtag ist in geeigneter Weise zu verlautbaren.

(7) Das Nähere ist durch Landesgesetz zu regeln.

Artikel 45i

(1) Jedermann ist berechtigt, an die Organe der Gesetzgebung und der Verwaltung des Landes Petitionen gemäß Art. 11 Staatsgrundgesetz 1867,

*) Das sind zur Zeit (mindestens) 35.898 Personen.

**) Das sind zur Zeit im Wahlkreis „Linz-Umgebung“: 21.916 Personen, im Wahlkreis „Innviertel“: 13.680 Personen, im Wahlkreis „Hausruckviertel“: 21.556 Personen, im Wahlkreis „Traunviertel“: 16.744 Personen und im Wahlkreis „Mühlviertel“: 15.849 Personen.

RGBl. Nr. 142, zu richten; es darf ihm daraus kein Nachteil erwachsen.

(2) Petitionen sind von den Organen in Behandlung zu nehmen und zu beantworten.

(3) Die Landesregierung hat dem Landtag jährlich über die bei Verwaltungsorganen des Landes eingelangten Petitionen gemäß Abs. 1 zu berichten.

7. HAUPTSTÜCK

Volksanwaltschaft

Artikel 48a

Nach Art. 148i B-VG 1929 wird die bundesgesetzlich eingerichtete Volksanwaltschaft auch für den Bereich der Verwaltung des Landes Oberösterreich für zuständig erklärt."

15. Dem Artikel 46 wird folgender Abs. 4 angefügt:

„(4) Der Oberösterreichische Gemeindebund und der Österreichische Städtebund, Landesgruppe Oberösterreich, sind berufen, die Interessen der Gemeinden und Städte zu vertreten.“

Artikel II

(1) Dieses Landesverfassungsgesetz tritt mit 1. Oktober 1991 in Kraft.

(2) Mit Inkrafttreten dieses Landesverfassungsgesetzes treten

1. das Landesverfassungsgesetz vom 8. Juni 1977 über die Vereinbarung des Landes Oberösterreich mit anderen Ländern und mit dem Bund, LGBl. Nr. 42/1977, und
2. das Landesverfassungsgesetz vom 7. Juni 1989 betreffend die Zuständigkeit der Volksanwaltschaft für den Bereich der Verwaltung des Landes Oberösterreich, LGBl. Nr. 39/1989,

außer Kraft.